Beschlagnahme von Brotgetreide und Mehl. Sicherstellung von Fleischvorräten.

Bekanntmachung über die Regelung des Berkehrs mit Brotgetreibe und Mehl.

Bom 25. 3anuar 1915.

Der Bundesrat bat auf Grund des § 3 des Gesekes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Wahnahmen usw. vom 4. August 1914 (Vielchsgesehbl. S. 327) solgende Berordnung erfolsen:

troffen: 3. Borräte, die im Eigentume des Neichs, eines Bundesstaats oder Eljaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militäristus, der Maxineverwaltung oder der Jentralstelle aur Beschaftjung der Seeresverpsegung in Verkin, oder im Eigen-tume des Kommunalverbandes steben, in bessen Besite sie sie

ote de eres der watrungen der all die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5. Die Wirfungen der Beschstangenen endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassen Beräußerungen der Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigfeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 die 5 ergeben, entscheide die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Anseigenflicht.

§ 8. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art somie daser mit Beginn des 1. Feörmar 1915 in Gemahriam dat, ist verpflichtet, die Vorräte und ibre Eigentümer der auftändigen Schörbe anzugeigen, in deren Bezirt die Vorräte logern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu beier Zeit auf dem Transporte beschieden, ist unverzüglich nach dem Empsing von dem Empsinger von dem Vorräte weriger als einen Ovopreizenter betragen, beschäftlich die Amseigenflicht auf die Versächenten der Versächen der Versächt für die Vorräte wieder größer sind. Die Anzeigenflicht auf die Versächen der Krieas-Getreiche-Gesellsschaft m. b. die den Vorräte, die m Eigentume der Krieas-Getreide-Gesellschaft m. b. D. sieben. Vorräte, die auf Vorräte, die und Vorräte die Vorräte

\$ 9. Die Anseigen find der auftändigen Behörde bis sum 5. Gebruar 1915 einsureichen. Die Andessentralbehörden haben bis sum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsfelle ein Bersichnis der vorsändenen Borräte und der Jahl der unter § 4. Abl. 4. jallenden Berjonen getrenut nach Kommunalverbänden einsureichen. In dem Verseichnis limb dietenigen Kortatte gesondert ansureben, die im Eigentume des Reichselben dert ansureben, die im Eigentume des Reichselben insbesondere eines Militärijstus, der Matinovermaltung oder der Bentralfiele aux Beschaftigung der Seeresverpiseung sieden. Büt die Anseigen sind der Verenverpischen Formulare auf Verpuschen Verpuschen Formulare auf Verpuschen von Verpuschen Verpuschen

S 12. Die auftändige Behörde ist berechtigt, aur Nach.s prüfung der Angaben die Borratss und Betriebsräume des Anzeigenssichtigen au untersuchen und seine Bücher prüsen au

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetten Trist erstattet, eder wer wissentig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefangnis die 30 Konaten oder mit Gefde is zu stünzsehndundert Mart bestratt. — Gibt ein Anzeigevilichtiger bet Erstattung der Anzeige Borräte an, die er bei Anzeige Gerbande der Aufnahme der Borräte vom 1. Dezember 1941 verschwiegen bat, jo bleibt er von der durch das Verschweigen verwirtten Etrasserei

III. Enteignung.

S 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Sorräten gebt durch Anordmung der auständigen Behörde auf die Berson über, au deren Gunsten die Beschlagnahme ersolat ist. Beantragt der Berechtigte die Uedereignung an eine andere Berson, so ist dasse die Gereignung an eine andere Berson, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist nie klonddung au bezeichnen. Bei Unternehmen Innd wirtsich aber die Eiste der Eiste die Eiste der Eis

seht, im letzteren salle mit Midaul des Tages nach Ausgade des antlichen Nattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassen 18 31 aablen.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassen ihr, wied sie eine Vorsten icht annesetel ind, wied ist ele soweit ausgenenstlichten Vorsten ich, wied ist ele soweit. An besonderen Vällen tann die öbere Berweitstanden und dem Mid angesetel ind, wird ist ele Söchlipreise sozialet. In desonderen Vällen tann die öbere Berweitstanden von der die Verkernahmerreis unter Bertisständigen des zur Zeit der Erkeinahmerreis unter Bertisständigen web von Gute und Verwertbarteit der Vorräte von der öberen Vermaltungsbehörde nach Andbörung von Sachverständigen erdstitte seigelest. Bet Gesenständen, sie die tene Söchstreise könten der Ausgebeit sied, britt an Stelle des Söchstreises der Durchschaften vereis, der in der Zeit vom 1. die einschlichselts Jamunr 1935 an dem massedenden Warttorte gesahlt ist. Ist ein Durchschnitzeres nicht zu ermitteln, o find die talfäglich gemachten Auswenden und der Verstelle der die der Verster der Auswenden und der Verstelle der der der Verstelle der der Verstelle der der Verstelle der der Verstelle der der der Verstelle der Verstelle der der Verstelle der der der Verstelle der Verstelle der Verstelle der der Verstelle der der Verstelle der Verstelle der der Verstelle der der Verstelle der Verstelle der Verstelle der der Verstelle der der Verstelle d

Sondervorschriften für unausgedroschene Getreibe.

. Berhältnis der Kriegs=Getreide=Gefelkindaft m. b. 5. au den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Kriegs=Getreide=Gefellicaft m. 5. ift verpflichtet:

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlver \$ 27. Die Müblen haben das Getreide zu mablen, das die Kriegs-Getreide-Gelellsdaft m. b. 5., die Zentral-Einalis-Gelellssaft m. die Armanis-Gelellssaft m. die Armanis-Gelellssaft m. die Armanis-Gelellssaft m. die Armanis-Gelellssaft m. die Besitte sie liegen, ihnen zuweif. Die bödere Verwaltungsbedörde sett ersorberlichensalls einen angemessen Mabllobn seit, die Entschedung ist endsültig.

§ 30. Wer der Borschrift des § 27 Abl. 1 auwiderbandelt, oder wer entgegen den Worschriften der §§ 28, 29, soweit fie für Külblen gelten, Wehl doer Riete abgibt, wird mit Gefängnis dis pleche Monaten oder mit Gelbstrafe dis zu fünsebn-dundert Wart bestraft.

bundert Mart bestrat.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31. Unter der Beseichnung Reichsverteistungsstelle mird eine Behörde gebildet. Die Besörde bestelt aus sechschen Benolmäcksten und Bundersat, und wur anker dem Borikenden aus vier Königlich Freuklichen, einem Königlich Sächsichen, einem Königlich Sächsichen, einem Koniglich Sächsichen, einem Kondersaglich Badlichen, einem Großbersaglich Badlichen, einem Großbersaglich Badlichen, einem Großbersaglich Badlichen, einem Großbersaglich Sächsichen, einem Großbersaglich Sächsichen, einem Großbersaglich Sächsichen, einem Großbersaglich Sächsichen, einem Geroßbersaglich Sächsichen seinem Eliaßsechninglich Underen Bertreter des Deutschen Länderen Beitrem Lingen der Weichselnster ellich bie näberen Beitimmunaen.

§ 32. Die Reichsverteilungsstelle bat die Aufabe, mit Wilfe der Kriegsschereiden Gesellschaft m. d. d. sür das Keich für die Zeit die zur nächten Ernte nach den vom Bundersta aufzustellenden Grundläten au sorgen.

von Bundesraf aufgustellenden Grundsäsen zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverdände baben auf Ersordern der Reichsperteilungsstelle Austunft zu geden und überschäftliche Wehler des der der der die fieden abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverdände haben den den Berdenad der Kortäte in ihrem Bestre zu regeln, insbesondere die Verteilung von Wehl au Väder, Konditoren und Kleindändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr odgegeben werden als die von der Kleinschaftlingsstelle sür den dertegfen den Zeitraum setzigelette Wenge.

§ 35. Die Kommunasverbande können den Gemeinden die Regelung des Berbrauchs (§ 34) für den Bezirt der Gemeinden übertragen.



38. Berbraude ein Kommunalverband innerhals eines Monats weniger als die ihm filt diese Zeit augeleiste Getreldes der Medimense, jo der ihm die Ariego-Getrelde-Geleilsgaft m. b. D. ein Zehntel des Preties der exparten Menae zu veraniten; der Kommunalverband dat die erivarte Menae au veraniten; der Kommunalverband dat die erivarte Neuge der Kriegos-Getrelde-Geleilsgaft m. d. D. auf Zeitäung zu getellen. Die vergützten Verräge sind sit die Essersätzung zu verrenden.

18. 40. Die Rommunalverbände der die Gesmeinden, denen die Regefung ihrer Vertraußes übertragen sit, haben den Pretis für das von ihnen abgeachen Mehl felt zu zu erweichen.

18. auf est ein Etwaige Liederschipflie sind für die Zelfsernährung zu verweiden.

su is e. e. Ewaige Aleberichülie sind sür die Vellsernadrung au verweichen.

2 d. Die Kommunalverfände oder die Gemeindem, denen die Negelung ihres Verbrauches übertragen ilt, können in ihrem Vegirle Lagerrung der Verstäte in Andrund nehmen. Die Vegerung der Vorsäte in Andrund nehmen. Die Vegerüung lett die ödder Verwaltungsbehörde endgültig sest,

3 d. Die Leundesgehtralbeädrden können Bestimmungen über das Versäheren beim Erlaß der Andrundungen über des Versäheren beim Erlaß der Andrundungen tresten. Diese Bestimmungen fönnen von den Arabesgeisen abweichen.

3 d. Ueber Streitigfeiten, die bei der Verbrauches, von der eine Kall entschen, entscheiden.

3 d. Aleber Streitigfeiten, die bei der Verbrauches, der Versäheren der von der die Versäheren der die Versähere

VIII. Ausländisches Getreibe und Mehl.

vill. Austandiges Getreide ind 3e.ed.

§ 45. Die Gorifgirijen beier Berodbung besieben fig n auf Getreibe und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus b Ausland eingeführt werben. Das aus dem Ausland eingefüh Getreibe und Mehl darf von dem Einführenben uur an KriegesGetreide-Gesellschaft in. b. 5., an die Zentral-Einfal Gesellschaft in. 5. 5. ober an Kommunalverbände abgege

IX. Musführungsbeitimmun

18. Aus in der ung doet et mit an gen.
§ 46. Die Andessentrallehöben erfassen die ersorberlichen Aussiübrungsbestimmungen. Sie können besondere Bermittelungssiellen errücken, doene die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Besirt obliegt.
§ 47. Wer den von den Landessentralbehörden erfassen unssisdrungsdestimmungen zuwiderkandelt, wird mit Gestängtis die alles Monaten oder mit Gestigtige bis zu jünischnbundert March febrich.

adspialingssehmennen ein moberdirete, were mit Gelbige bis au seigs Monaten ober mit Gelbige bis au stünischnium?
Vart bestraft.
§ 48. Die Landessentralbebörden bestimmen, wer als Komunatverkand, als Gemeinde, als auftändige Bedörde und eödbere Berwaltungsbehörde im Einne dieser Verordnung an seben ist.

X. Uebergangsvorichriften.

K. Ueberganasvorichriften.

8 49. Die Abgabevon Weizen-, Koagen-, Haferund Gerstenmehl im aeschäftlichen Sertebrit in ber Zeit vom Beginne des 26. Zannar dis am Absaul des 31. Zannar 1915 verdoten. Richt verdoten sind Leierungen an Bedech, össenlichen, eine Jewen dem eine Anderen der Bedech, össenlichen Kicht verdoten und Konditon. Säder des Benehmitigs Amfalten, Sänder, Väder und Konditons.

§ 50. Wer der Vorsichtigt des § 49 auwider Wehl abgibt oder erwicht, with mit Gesängtis des 31. Sinderen Wehl abgibt oder erwicht, wich mit Gesängtis des 31. Sinderen Verlagen eine der verdoten der verdoten der verdoten der Verlagen der Verlagen

XI. 3 wangsbejugnis.

S. 2. Die sujändige Behörde fann Geldäfte ichließen, beren Indaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Hischien under die gesen die ihnen durch dies Becrotung oder die bazu erfassen unserlässe nie en bei den der die bestellt die Best die Berstügung ist Best die Berstügung ist Best die Bestigung in die Best die Bestigung in die Best die Bestigung ist die best die Bestigung ist die best die Bestigung ist die Bestigung di

XII. Schlußvorichtift. § 53. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkündigung in Kraft. Der Neichslangler de-litimmt, mit welchem Tage die Borichrift des § 20 Uhl. 1 in Kraft tritt. Der Neichslangler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraft-tretens dieser Verordnung.

Berlin, ben 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter bes Reichstanglers. Delbrüd.

Bekanntmachung über bie Sicherftellung von Bleifchvorräten.

Bom 25. Januar 1915.

Berlin, ben 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter bes Reichstanalers.

Ausführungs=Anweifung.

Die Ausführungs-Anmeilung über die Regelung Bertehrs mit Brotgetreibe und Mehl vom 25. Januar 1915

1. Beidlagnabme.

1. Bei oflagnabme.

3u § 1. Kommunafverdände im Sinne ber Bunderatsversordnung find die Stadt, und Landreile. Höbere Werwaltungsbebörde ift der Regterungsbett, für Bettin der Oberrafibent.

3u § 2. Die Befdrift besteht fal auf de in einem daus statt oder Betriebe vortandenen Worräte.

3u § 4. Die im § 1 bestehren Getreibe vorräte.

find sugunften der Artegs-Getreibe Gefelligaft vor nehmen.

Die Ortsbebörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; Ortsvollzeibehörden haben für eine frenge Neber-ch uns der Berbote zu jorgen. Die Gertiche werden für eine elle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen jorgen.

II. Durchführung ber Ungeigevflicht

und ionitigen Gewerbebetrieden verdundenen Sädereten versistätet.

3u. § 11. Die Angeigen find am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig an 10. Gebruar an den Gemeindevorsand der die vollen gestellt der die Verdungen der Gemeindevorsand der die vorsignen den Angebeschen der Verdungen der Angebeschen der die Angebeschen der Verdungen der Angebeschen der die Angebeschen der die Verdung der Innungen wird enwicklen. Sernfung der Innungen wird enwicklen der Gemeindevorstand Jahren der Angebeschen der Verdungen der Verdungstellt der die Verdung der Innungen wird enwicklen. In der die Verdung der Verdung d

III. Enteignung

III. Enteignung.

3u § 14. Die Anordnung, welche den Gigentumsübergang bewirtt, erlätt der Andron, in Stadtrelien der Gemeindenorstand, und von der eigentumsübergang bewirtt, erlätt der Landron, in Stadtrelien der Gemeindenorstand, und von der Enteide Gestellichten der Enteidenderten der für die Entradrung und Frühlahrschrieltung für die Unternehmer Lendwirtigkrieltung von der Aussichnerung der Androit die Aussichtung und Frühlahrschrieltung für die Unternehmer Entwirtellichten Bertreit wird auf die Aussichtung wird Stadtschaft der Verlagen der Androit die Anschlieben der Entwicklichten.

3u § 15. Die Kriegs-Gerreibe-Gesellichgit wird den Landrien neue Kordnuch für die Enteigung der Borräte einselner Beitre und ganger Besirle überienden.

3u § 15. Die Kriegs-Gerreibe-Gesellichgit wird den Landrien neue Kordnuch für die Enteigung der Borräte einselner Beitre und ganger Besirle überienden.

3u § 16. Wegen des Ile der nach med pratie einselner Beitreiten. Ils Marttort im Ginne des Esten Möstess im § 16 ilt der Ausführungsamweilung vom 23. Dezember im § 16 ilt der Dit zu verieben, desem Freiselitzung bisber die Grundlage für die Preiselitzung demein ift.

3u § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentums der ung und Bilege der Borräte verzilichtet und basier das freigen. S 4 Abl. 1 und § 190.)

4V. Gondbervorschrichten für unausgedroschaftenes

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreibe.
3u § 23. Juhändige Behörde im Sinne des § 23 ist ber Landbeat, in Stadtreifen der Gemeindevorstand. Auf Artitel p der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Berhältinis der Ariegs-Getreide-Gesellschaft n. b. d. au den Kommunalverländige der Gesellschaft n. b. d. au den Kommunalverländige die Explorang diere Geneinden mit Sozoaterebe in eigene Arwaltung übernehmen wollen, baden sich wegen der Beaaflung ober Arabitieung der ihnen un übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreibe-Gesellschaft in Berdindung die ienn. die Kräcklich kreife die Regelung die Wösfläcklet, den Kreifendige der ihnen alle Erding die Versichtung welchen feine ihnen Getreibevoräte befalsen sich innerhalb des Areise ausmahlen au alsse und Versichen der Servicklich die Kreife den Servicklich sich innerhalb des Areises ausmahlen au lassen und eine der Vertreich der betrebe gewonnenen Kleie innerhalb des Areises au regeln.

b) Mebersteigen die für einen Kommunalverdand beichlag-nahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsantell, so emp-fiehte se sich, ibre Beräußerung durch den Beitser an einen anderen Kommunalverdand semäß i Afhl. 3 an veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittlung lockger Ber-duse bebilisch sein. Die Lebennahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardiablig ge-lagert ist. VI. Madlipflich und Regelung des Mahlvertebre.

VI. Mablostithi und Regelung des Mablostreads, 3u \$ 27. Someit der Mabliodin vertraglich vereindatif, tommt eine Teiliegung durch die Behörde nicht in Frage. 13u \$ 28. Die Boridriit des S 25 besieht sich nicht auf die nach der Berotdnung aufässe Bermadlung der nach \$\$ 4 und 14 den Cambwirten Belossenen Vorrate. 3u \$ 29. Die Fisser eine eine dem Bedarfe der Viele-haftung entsprechende Verreichung der Kleie bleibt be-jonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Besitzelung der Vorräte zu erworten ist.

ber Vorräte zu erworten ist.

VII. Verbrauchsregelung.

3u § 31. Die Reichsverteilungsstelle bat ibren Sis in Berlin W. 10, Lüsson-User Re. Borsteener ist der Krößbent des Kasselchen Statistichen bestimmte Keinschaft der nur nich aben falm nie besticht in der Angen und Arten wie auf des it mit E Aagen platistichen vor kuchen fahren der der helpfränkt werben.

3) Die Bestimmung ermöglich eine weitergebende Berlichtigung der lieinen Müßlen und eine größere Kleierroduktion, bewirft aber eine entiprechende Verringerung des Stotfornvorzats.

ichtiauma der Meinen Mählen und eine aröbere Kleiervodultion, dewirft aber eine entiprehende Vertingerung des Volletingering des Volletingerings des Volletings des Volleting

VIII. Muslandifdes Getreibe und Debl.

IX. Ausführungsbeftimmungen.

Bu § 46. Diese Ausführungsanweisung t mit dem Tage ihrer Verfündigung in Kraft.

mit dem Tage ihrer Vertundigung in Acuja.

A. Uebergangsvorschiften.

3u § 43. Das Vertaulsverhot für Mehl in der Zeitvom Beginn des 26. Januar bie 3um 31. Januar bis jolf einer unwirtsschaftlichen und unverwünftigen Aufstavelung von Mehlworräten in den privaten Saushaltungen vorbeugen. Die Politzielbehörden daden leine Durchflibrung der ihnen bereits erteilten Weilung gemäß burchgufildren und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachkaftlich Gebrauch zu machen. XI. 3mangsbefugnis.

3u § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspoliziebehörbe angeordnet werden. Diese Belaunis ist nicht auf die im § 43 genannten Tage beschäftent, sie beiteit viel-mehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern sur von genage Geltungsdauer der Verordnung.

ir gegentuser anmenten.
Rerfin, ben 25. Januar 1915.
Der Minifter für Sanbel und Gewerbe: Sybow.
Der Minifter für Ganbeltund Gewerbe und Forften:
Freiherr von Schortemer.

Der Finangminifter: Lente. Der Minifter bes Innern: von Loebell.

Anordnung, betreffend Berbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Befanntmachung des Stellvertreters des Reichstanzlers, hetreffend das Schlächten von Schweinen und Kolenn, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gefethl. S. 586) wird folgendes betitinmt:

Das Schlachten von fichtbar trächtigen Sauen ift verboten.

Das Verbot findet teine Anwendung auf Schlachtungen, die gelschen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Ertrantung overenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles jolgort geitötet werden muß. Solche Schlachtungen jind redoch der für den Schlachtungsort aufkändigen Ortsoliesbehörbe pütelstens innersolls dereier Toge nach dem Schlachtungsenigen. Berner fündet das Verende fellen anzuseigen. Verende kinnendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtung.

Zuwiderbandlungen gegen biese Anordnung werden gemäß 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrase bis 150 Mark ober mit Haft bestrast.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Beröffentlichung Deutschen Beichse und Preußischen Staatsanzelger in Kraft. Die Anordnung, betreffind Berbot des vorzeitigen Schlachtens Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, ben 23. Dezember 1914. Der Minifter für Laudwirtichaft, Domanen und Forften. In Bertretung: Rufter.

Befanntmadjung.





11

Bi de Di